



Vaterstetten, 21.03.2023

## Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur nächsten **Sitzung des Bau- und Straßenausschusses am Dienstag, 28. März 2023, um 19:00 Uhr** ein.

Die Sitzung findet im Sitzungssaal, Rathaus Vaterstetten an der Wendelsteinstraße statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 14.02.2023
- 2 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage in der Dorfstr. 11, Vaterstetten, Fl. Nrn. 2184/11 und 2184/9, Gemarkung Parsdorf, Bauplan-Nr. V-0428/2022
- 3 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage in der Schwalbenstraße 3, Baldham, Fl.Nr. 1858/29, Gemarkung Zorneding, Bauplan-Nr..BW-0434/2022
- 4 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen und Garagen in der Frühlingstraße 2 d, Baldham, Fl.Nr. 1859/46, Gemarkung Zorneding, Bauplan-Nr. V-0029/2023
- 5 Antrag auf temporäre Nutzungsänderung des Pfarrheims in eine Kindertagesstätte in Baldham, Brunnenstraße 1, Fl.Nr. 1858/20, Gemarkung Zorneding; Bauplan-Nr.: N-0436/2022
- 6 Beteiligung der Gemeinde Vaterstetten als Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren anderer Gemeinden
  - a) Haar: 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 "Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 'Egling (Teilbaugebiet 8)'; Wohn- und Geschäftsgebäude südlich der Annelies-Kupper-Allee und westlich der Leibstraße"
  - b) Feldkirchen: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 für das Gebiet "nördlich der Ottostraße und des Riemer Gangsteigs und südlich der Bahnlinie München-Simbach"

- 7 Antrag des Seniorenbeirates; Prüfung zur Errichtung bzw. Nutzung einer öffentlichen Toilette im Bereich der S-Bahn Baldham
- 8 Bekanntgaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen



Leonhard Spitzauer  
Erster Bürgermeister

---

I. Zugestellt:	am: 21.03.2023	
II. Angeschlagen:	am: 21.03.2023	
III. Abgenommen am:	am: 31.03.2023	Der Gemeindebote

---

Bitte den seitlichen Eingang Möschenfelder Straße benutzen.

Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderates.  
Zuwiderhandlungen stellen eine Störung gemäß Art. 53 GO dar.